Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 19.01.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Müller, Anna-Sophie
Rieck, Elisabeth
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Kohlhepp, Elke	entschuldigt
Reinhart, Sebastian	entschuldigt
Seubert, Elmar	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2022 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Da keine Anfragen von Bürgern vorliegen, wird mit Punkt II. der öffentlichen Sitzung fortgefahren.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Es liegen keine Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntgabe vor.

TOP 3 Regionalbudget der Allianz Waldsassengau im Jahr 2022; Anmeldung einer Fördermaßnahme durch den Markt Neubrunn

Sachverhalt:

Die Allianz Waldsassengau wird auch im Jahr 2022 ein Regionalbudget auflegen. In den Jahren 2020 und 2021 wurde der Markt Neubrunn jeweils mit zwei Projekten gefördert.

Der ILE-Zusammenschluss Waldsassengau im Würzburger Westen e.V. ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäude-Leerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung
- den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume

zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Nettogesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2022 vorgelegt werden kann.

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	**Bewertungsinhalt**	**Punkte**
1	Zielerreichung des ILEK (Konzept siehe Homepage der Allianz)	3
2	Beitrag zur Innenentwicklung	3
3	Beitrag zu Daseinsvorsorge und insbesondere soziale Teilhabe	3
4	Bürgerbeteiligung	3
5	Bedeutung für die Region	2
6	Innovativer Charakter	1

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Die Förderanfrage / Fördermeldungen sind spätestens am 28.02.2022 abzugeben.

Die Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises) muss bis 01.10.2022 erfolgen.

Für die Fördermeldung sollte sich der Markt Neubrunn rechtzeitig mit einer möglichen Projektmeldung befassen. Die Ratsmitglieder wurden bereits gebeten, sich über mögliche Projekte Gedanken zu machen. Es wird vorgeschlagen, im Jahr 2022 nur ein Projekt zu melden,

nachdem in den letzten Jahren der Markt Neubrunn jeweils zwei Projekte gefördert bekommen hat.

Seitens der Verwaltung sind mögliche Projekte, wie folgt bekannt:

- Trias Gebilde Naturschutzgebiet Böttigheim mit Erläuterungstafel
- Waldlehrpfad
- Baumallee mit Sonderbäumen / jeweils der Baum des Jahres
- Permakultur Errichtung

Es wird darum gebeten, zu entscheiden, für welches Projekt die Kosten ermittelt werden sollen, um eine endgültige Förderantragsmeldung zu erstellen.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik und kommt zu dem Schluss, dass zum einen das Projekt „historische Tafeln“ in Neubrunn interessant wäre, zum anderen das Beachvolleyballfeld in Böttigheim.

Beschluss:

Die beiden Projekte „Historische Tafeln in Neubrunn“ und „Beachvolleyballfeld“ in Böttigheim werden in Angriff genommen und als Fördermaßnahmen eingereicht.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Fördermöglichkeiten im Rahmen der Ökomodellregion; Ausreichung eines Förderrahmens für Kleinprojekte

Sachverhalt:

Mit Mail vom 05.01.2022 informierte das Landratsamt über die neue Möglichkeit der Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen der Ökomodellregion. Die Förderung entspricht den Modalitäten der Förderung im Bereich der Destination Waldsassengau und wird ebenfalls aufgelegt durch das ALE. Lediglich die Projektideen basieren auf einer anderen Basis.
Die Fördermodalitäten finden sich unter dem nachfolgenden Link.

https://www.landkreis-wuerzburg.de/Wirtschaft-Regionalmanagement/%C3%96ko-Modellregion/F%C3%B6rderm%C3%B6glichkeiten/

Die Frist zur Einreichung der Förderanträge endet am 28.02.2022. Es wird angeregt, zu überlegen, inwieweit es Projektideen gibt, welche hier gemeldet werden könnten, um eine Förderung beantragen zu können.
Das Projekt darf nicht mehr als 20.000,00 € netto kosten. Die Maximalfördersumme wären 10.000,00 €.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wäre es wünschenswert, diese Förderung mit einem Projekt in Anspruch zu nehmen.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass für dieses Jahr kein Förderantrag gestellt werden soll.

Beschluss:

Für dieses Jahr ist kein Kleinprojekt im Rahmen der Ökomodellregion vorgesehen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5	**Förderung von Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen der EU Programme ELER und EURI**

Sachverhalt:

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken informierte die Kommunen mit Schreiben vom 14.10.2021 über mögliche Fördermaßnahmen. Die bestehenden Vorschriften zum europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2014- 2020 (ELER) wurden um 2 Jahre verlängert. Weiterhin wurde eine Wiederaufbaufond zur Bewältigung der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie (EURI) aufgelegt.

Zur kurzfristigen Umsetzung einzelner Infrastrukturmaßnahmen in Flur und Dorf stehen daher bayernweit rund 40 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können sog. „ländliche“ Infrastrukturmaßnahmen (Anbindung von Höfen und Weilern) und „Kleine Infrastrukturen“ gefördert werden.

„Kleine Infrastrukturen“ und „Gebäudemanagement im Dorf“

Gefördert werden können Investitionen in die dorfgerechte Gestaltung von Wegen, Straßen, Plätzen und Freiflächen inkl. Ausstattungselementen (z.B. Bänke, Brunnen usw.) sowie ökologische Maßnahmen. Auch der (Teil-) Abbruch von Bausubstanz für folgemaßnahmen der Innenentwicklung sowie die Entsiegelung brachgefallener Flächen werden gefördert.

Wichtige Auswahlkriterien sind z.B. die Bürgermitwirkung bei der Planung bzw. der Nutzen für Kinder, Jugendliche, Familien oder Senioren.

Maßgebend sind neben der Finanzkraft und der demographischen Entwicklung auch Beiträge zu Biodiversität, Wasserrückhalt und Klimaschutz.

Antragsberechtigt sind ausschließlich bayerische Gemeinden in ländlichen Gebieten. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das ALE Unterfranken. Anträge können nur während der Antragsfrist gestellt werden. Umgesetzt und durch Verwendungsnachweis abgerechnet sein müssen gemeldete Maßnahmen zwingend bis 31.12.2024. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich.

Derzeit werden die Förderkriterien sowie die Vollzugshinweise für die Antragstellung durch das StMELF erarbeitet. Das bayernweite Auswahlverfahren wird voraussichtlich im ersten Vierteljahr 2022 erfolgen.

Antragsgrundlage ist eine vorliegende Entwurfsplanung der Leistungsphase 3 der HOAI samt Kostenberechnung. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 25.000 betragen und dürfen 1,5 Mio € nicht überschreiten. Der derzeitige Fördersatz beträgt derzeit 60 % und soll auf 80 % der förderfähigen Kosten angehoben werden.

Das ALE bittet darum, dass sich interessierte Kommunen mit Ihren Projekten entsprechend melden bzw. gemeldete Projekte konkretisieren. Es wäre hier zu überlegen, inwieweit das Projekt Hauptstraße, für welches bisher kein endgültiger Förderbescheid vorliegt, im Rahmen der Aufstockung des Programmes forciert werden sollte und in die neue Förderkulisse überführt werden soll. Auch das Projekt in der Ringstraße wäre grundsätzlich ein Projekt, welches unter die Förderungsvoraussetzungen fallen würde. Ggfs. müsste die reine Parkflächenerstellung hinsichtlich der Auswahlkriterien angepasst werden (z.B. Grüneinbringung, Sitzgelegenheiten, Schaffung eines Aufenthaltsbereiches mit Spielelement).

Es wird vorgeschlagen, für beide Projekte ein Planungsbüro hinzuzuziehen und beide Projekte beim ALE zunächst durch eine Interessenbekundung anzumelden und bei Bekanntgabe der Antragsfrist dann entsprechend einzureichen.

Der Gemeinderat diskutiert hierüber.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Projekte in der Hauptstraße in Neubrunn, die Parkflächen-/Freiflächenschaffung in der Ringstraße / Im Gang sowie das „Streetsoccerfeld“ in Böttigheim. anzugehen.

TOP 5.1 Beschluss zum Projekt Hauptstraße 26 mit Abbruch

Beschluss:

Das Projekt „Platzgestaltung mit Abbruch“ in der Hauptstraße 26 eingereicht. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, ein Planungsbüro bis Leistungsphase 3 zu beauftragen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5.2 Beschluss zum Projekt Parkraum-/ Freiflächenschaffung

Beschluss:

Dem Projekt Parkraumfreiflächenschaffung in der Ringstraße und im Gang wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 6

TOP 5.3 Beschluss zum Street-Soccer-Feld

Beschluss

Das Projekt „Streetsoccerfeld“ wird eingereicht. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, ein Planungsbüro bis Leistungsphase 3 zu beauftragen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3

TOP 6 Sonderförderprogramm Sirenen - Festlegung der Anzahl der Sirenen

Sachverhalt:

In einer seiner letzten Sitzungen wurde das Gremium über die Auflegung eines Sonderförderprogrammes für Sirenen informiert. Seinerzeit lagen die ersten Eckdaten vor. Aufgrund dieser Eckdaten erfolgte der Beschluss, dass bei der Firma Leicht Funktechnik eine Kostenanfrage zur Prüfung der Notwendigkeiten und Möglichkeiten hinsichtlich der Sirenenstandorte und der Abdeckung der Alarmierungsbreite in Neubrunn und Böttigheim eingeholt wird.

Nachdem das Förderprogramm und die Richtlinien nunmehr seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration festgeschrieben wurden, können diese entsprechend mitgeteilt werden. Durch diese Mitteilung können nunmehr auch die Fragen, welche in einer Bürgerfragestunde zu dieser Thematik gestellt wurden, beantwortet werden.

Zweck der Förderung ist es, die Warnung der Bevölkerung mittels Sirenen zu verbessern. Diese besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Andere Warnmittel sind flankierend wichtig, haben aber den Nachteil, dass diese weggelegt oder abgeschaltet werden können. Wichtig ist ein Mix aller Warnmöglichkeiten, um die Bevölkerung zu erreichen. Zu diesem gehören auch die Sirenen, welche leider in den letzten Jahren als Warnmittel vernachlässigt wurden.

Das Förderprogramm wird mit Mitteln des Konjunkturpaktes der Bundesregierung 2020-2022 finanziert. Es ist aus diesem Grund zeitlich auf Maßnahmen befristet, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.12.2022 errichtet werden. Dies bedeutet, die Maßnahme muss bis zum 31.12.2022 beendet sein und die Anlage betriebsbereit.

Das Förderprogramm umfasst die Neuerrichtung von elektronischen Sirenen sowie Sirenensteuergeräten zum Zweck der Ansteuerung der Sirenen über das Digitalfunk BOS-Netz.

Gefördert werden:

- Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das Netz des Digitalfunk BOS angesteuert werden können und das gültige bayerische Nutzungskonzept „Alarmierung im Digitalfunk BOS“ erfüllen, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Anlagenmontage gibt es hierbei zwei unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem, ob die Anlage auf einem grundständigen, freistehenden Mast montiert wird oder auf eine andere Art (Festbetragsförderung).
- Sirenensteuerempfänger, welche über das Digitalfunk BOS–Netz angesteuert werden können und das gültige bayerische Nutzungskonzept Alarmierung im Digitalfunk BOS erfüllen (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage. Die gesamte Anlage muss den Anforderungen an die Förderung entsprechen (zu beachten sind die technischen Rahmenbedingungen der Förderung).
- Förderfähig ist auch der Ersatz bereits bestehender Sirenenanlagen, wenn die neue Sirenenanlage den Förderbedingungen entspricht (zu beachten sind die technischen Rahmenbedingungen der Förderung).
- Förderfähig sind auch Sirenen mit Sprachausgabe, sofern sie im Übrigen den Förderbedingungen entsprechen (zu beachten sind die technischen Rahmenbedingungen der Förderung).

Zuwendungsempfänger sind alle bayerischen Gemeinden.
Zuwendungsvoraussetzung ist, die Fördergegenstände müssen die in Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung – aufgeführten Kriterien erfüllen. Zusätzlich müssen die darüberhinausgehenden Anforderungen der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden erfüllt werden.
Die Anlagen müssen über Digitalfunk BOS ansteuerbar sein und hierüber an das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) angeschlossen sein. Über den einmaligen Finanzierungsbeitrag hinausgehende Kosten, wie insbesondere Betriebs-, Wartungs- und sonstige Folgekosten, sind von der jeweiligen Kommune zu tragen.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um elektronische Sirenenanlagen und Sirenensteuerempfänger, die den Förderbedingungen entsprechen (Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung), zu planen, zu beschaffen und zu errichten.
Förderhöhe: Gefördert werden die tatsächlichen Kosten, maximal bis zur Höhe des Festbetrages. Der Festbetrag richtet sich nach Anlage 2 – Höhe der Festbetragsförderung. Er hängt ab von der Art der errichteten Sirenenanlage (Typ A – Sirenen in Dach-/ Gebäudemontage;

Typ B – Sirenen als freistehende Masterrichtung; Typ C – Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenensteuerungen). Maßgeblich ist hierbei der jeweils dort aufgeführte Gesamtbetrag.

Die Firma Leicht-Funktechnik hat den Bestand der Sirenen in Neubrunn überprüft und für das Rathaus Neubrunn mit zwei Sirenenstärken geplant. Durch eine stärkere Sirene am Rathaus könnte eventuell der Sirenenstandort an der Wenkheimer Straße entfallen. Da Neubrunn aber einen Hügel hat, könnte es sein, dass die Häuser hinter der Erhöhung durch die Sirene nicht erreicht werden. Es wird daher seitens der Firma Leicht-Funktechnik vorgeschlagen, um wirklich alle Anwesen zu erreichen, die beiden Sirenenstandorte aufrecht zu erhalten. Die Sirene auf dem Dach des Rathauses Neubrunn würde zukünftig gegen Norden ausgerichtet werden. Durch diese Änderung würden dann auch die Anwesen hinter der Erhöhung erreicht.

In Böttigheim reicht zur Abdeckung der Bebauung eine Sirene am derzeitigen Standort aus.

Der Förderantrag wurde aufgrund der zwischenzeitlichen Überzeichnung der Förderung bereits gestellt.
Letztlich müssen nun die Sirenenstandorte festgelegt werden.

Die Auswertung der Aufnahme wird kurz dargelegt.

In Böttigheim wird die Sirene wieder auf dem Rathausdach installiert.
Für Neubrunn wird vorgeschlagen, nur eine Sirene, ebenfalls wieder auf dem Rathausdach als verstärkte Variante zu installieren.

Beschluss:

In Böttigheim und in Neubrunn werden die Sirenen jeweils auf dem Rathausdach ersetzt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 7 Begehung mit der Fachberaterin für Landschaftspflege; Ergebnisumsetzungen

Sachverhalt:

Am 11. November 2021 fand eine Begehung mit der Fachberaterin zu diversen Baumstandortsproblemen statt.

Es wurden die abgängigen Mehlbeeren am Bildstock im Hagweg begutachtet. Hier wird angenommen, dass eine Verdichtung des Bodens die Ursache der Wachstumsprobleme der Pflanzung ist. Es wäre hier bei einer Nachpflanzung darauf zu achten, dass die Bodenverdichtung gelockert wird, bzw. der Boden ausgetauscht wird.

Ebenfalls begutachtet wurde die Linde im Bereich Narzissenstraße 6. Hier wurde seitens des Anliegers beanstandet, dass der Baum klebrige Ausscheidungen produziert, welche sein Fahrzeug schädigen (Stellflächen sind in unmittelbarer Nähe). Nach Begutachtung handelt es sich bei der Linde um einen Baum, welcher im Jahr für ca. 6 – 8 Wochen durch den Honigtau von Blattläusen tropft. Der Honigtau kann Lackschäden verursachen. Eine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Es bleibt somit lediglich die Möglichkeit den Anlieger dazu anzuhalten, sein Fahrzeug in dieser besagten Absonderungszeit an anderer

Stelle abzustellen oder den Baum zu entfernen und eine Ersatzbepflanzung z.B. durch eine Stadtbirne vorzunehmen.

Es ist zwar so, dass der Baum vor der Hauserrichtung stand und es bei entsprechender Rücksichtnahme eventuell möglich gewesen wäre, die Stellplätze an anderer Stelle zu errichten, es wird dennoch vorgeschlagen, einen Baumersatz durchzuführen, um möglicherweise vor weiteren Schadensersatzforderungen Dritter geschützt zu sein.

In der Keilsgasse wurde das Pflanzbeet an der Einmündung zur Ringstraße begutachtet. Mit dieser Stelle hatte sich bereits der Bauausschuss befasst und entschieden, dass der seitens der Nachbarschaft beanstandete Ahorn stehen bleiben soll. Es wurde aber auch darum gebeten, eine Aussage zum Wurzelwuchs und der möglichen Beeinträchtigung des Hauses durch selbigen prüfen zu lassen. Die Fachberaterin regt an, den Ahorn zu fällen. Zum einen steht dieser so nah am Haus, dass ein jährlicher Rückschnitt notwendig wird, welcher eine Entwicklung des Baumes nicht zuträglich ist. Zum anderen erdrückt der Ahorn den höherwertigen Speierling, welcher ebenfalls im Beet sitzt. Durch eine Rodung des Ahorns erhält der Speierling eine bessere Licht- und Nährstoffzufuhr hat sich besser entwickeln und einen charakteristischen Habitus ausbilden.

Es wird daher angeregt, den Beschluss des Bauausschusses aufzuheben und den Ahorn gemäß der Empfehlung zu fällen.

Abschließend wurde der Parkplatz am Kneippbecken begutachtet und angeregt, hier zwei Bäume zur Beschattung zu pflanzen. Es könnten nach Empfehlung ähnliche Bäume, wie für den Friedhof vorgeschlagen, gepflanzt werden. Es wäre aber auch möglich, dass Maulbeerbäume – Morus alba gesetzt werden. Dieser Baum wird 8 – 10 m hoch und 4 bis 6 m breit. Er ist wärmeliebend und trockenheitsverträglich. Er blüht im Mai / Juni recht unscheinbar und trägt ab Juli brombeerähnliche, essbare Früchte. Diese Pflanzung zusammen mit weiteren Beerenpflanzungen kombiniert, könnte neben dem Kneippbecken ein kleinerer Naschgarten entstehen.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik. Hierzu werden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7.1 Beschluss zur Linde in der Narzissenstraße

Beschluss:

Der Lindenbaum in der Narzissenstraße wird gefällt und dafür eine „Stadtbirne“ gepflanzt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 10

TOP 7.2 Beschluss zu dem Ahornbaum in der Keilsgasse

Beschluss:

Der Ahornbaum im Pflanzbeet Ecke Keilsgasse / Ringstraße wird gefällt. Der Beschluss des Bauausschusses wird somit aufgehoben.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

TOP 7.3 Bäume am Kneippbecken in Neubrunn

Beschluss:

Am Kneippbecken in Neubrunn werden zwei weiße Maulbeerbäume gepflanzt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 8 Friedhof Neubrunn; Absterben der gepflanzten Eschen - Ersatzpflanzung

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof Neubrunn zeigt sich ein Absterben der im Jahr aufgrund der Beratung des seinerzeitigen Fachberaters gepflanzten Eschen. Die Eschen sind stark am Eschentriebsterben erkrankt und werden in den nächsten Jahren sicherlich komplett absterben. Bis zum endgültigen Tod der Bäume wird immer wieder ein Astrückschnitt notwendig werden. Die Bäume werden durch diesen Rückschnitt sehr unansehnlich und werden dem Charakter des Friedhofes nicht mehr gerecht. Eine Erfüllung der Schattenspendung und des optisch gewollten Eindruckes eines „Allee zur Kapelle“ können die Bäume nicht mehr gerecht werden. Es fand nunmehr mit der derzeitigen Fachberaterin des Landkreises Würzburg eine entsprechende Begehung des Friedhofes statt, in welcher eruiert wurde, welche Nachpflanzungen sinnvoll und zukunftsweisend wären.
Mit Schreiben vom 16.12.2021 werden die nachfolgenden vier Alternativbäume vorgeschlagen:

Baumart	Wuchs	Nähere Informationen
Castanea sativa - Esskastanie	15 m hoch und 12 m breit	Hitze- und Trockenheitstolerant, Tiefwurzler, schöne Blüte im Juni/Juli, Kastanienfrüchte
Corylus colurna - Baumhasel	20 m hoch und 12 m breit	Extrem Hitze- und Trockenheitsresistent, Herzwurzelsystem, Blüte im März, Nüsse
Prunus avium ‘Plena’ – Vogelkirsche	7 – 12 m hoch und 6 m breit	Flaches Herzwurzelsystem, Trockenheit und Hitze werden überstanden, gefüllte Blüte im April, keine Früchte
Fraxinus ornus – Blumenesche	8 – 10 m hoch und 4 – 8 m breit	Hitze- und Trockenheitsresistent, Herzwurzler, Blüte im Mai/Juni, kleine Nüsse

Von den vorgeschlagenen Baumarten erscheint die Vogelkirsche als praktischster Baum für den Friedhof. Die Kastanie und die Hasel tragen Fürchte, welche zu einer Beeinträchtigung führen werden. Die Blumenesche trägt ebenfalls Früchte in Form von Nüssen und gehört zudem zur Gattung der Eschen und birgt latent die Gefahr, dass in einigen Jahren ebenfalls das Eschentriebsterben einsetzen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, die 6 Eschen durch Vogelkirschen zu ersetzen.

Im oberen Bereich des Friedhofes rechts und links von der Kapelle sollen zwei Blumeneschen gepflanzt werden.

Beschluss:

Die absterbenden Eschen im Friedhof Neubrunn werden durch Vogelkirschbäume ersetzt. An der Kapelle werden zwei Blumeneschen gepflanzt. Die Ersatzpflanzung erfolgt im Jahr 2022.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 9 Spendenbericht für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Gemäß der Handlungsempfehlung des Bayer. Staatsministerium des Innern werden die im Zeitraum 2021 eingegangenen Spenden dem Gemeinderat zur Annahme der Spenden vorgetragen. Dieses Vorgehen ist dem Straftatbestand der Vorteilsnahme (§331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches –StGB) geschuldet und dient der Transparenz.

Die einzelnen Spenden wurden durch den Vorsitzenden vorgetragen.

Der Spendenannahme stehen nach Einschätzung der Verwaltung keine Bedenken entgegen. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Verdacht der Beeinflussung durch die Spendenannahme zu erkennen.

Beschluss:

Die Spenden werden, wie vorgetragen, angenommen. Die Verwaltung wird gebeten, die Spenden dem Spendenzweck entsprechend zuzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 10 Photovoltaik Freiflächenanlagen; Positionierung des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht vor, dass Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken unterstützt die Kommunen bei der Steuerung von großen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA). Hierzu wurde eigens eine Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger entwickelt. Diese zeigt aus regionaler Perspektive verträgliche Standorte für FF-PVA.

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/ergebniskarte_k.pdf
Diese Planungshilfe kann als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage möglichst frühzeitig im Rahmen kommunaler Planungen genutzt werden. Sie hilft bei der Bewertung einzelner Flächen und zeigt bei externen Anfragen schnell Realisierungschancen und Konfliktpotenziale auf. Sie stellt eine fachliche Empfehlung dar und legt keine Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete fest.

FF-PVA sind nicht baurechtlich privilegiert im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von FF-PVA ist daher grundsätzlich eine Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) erforderlich.

Die Planungshilfe besteht aus einem erläuternden Text mit Kriterienkatalog sowie mehreren Karten. Diese Karten zeigen fachlich sortiert die einzelnen Kriterien (Fachkarte 1-4) und das Bewertungsergebnis (Ergebniskarte). Abrufbar unter
https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/eigene_leistung/el_00774/index.html

Beim Markt Neubrunn werden immer wieder telefonische Anfragen gestellt, welche baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von FF-PVA notwendig sind. Konkrete schriftliche

Anfragen bezogen auf ein konkretes Projekt waren bisher nicht gegeben. In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Ersten Bürgermeister und einem bereits in der Region tätigen Investor, wurde dortigerseits großes Interesse an einem Projekt bekundet. Angesichts, des Umstandes, dass die Thematik immer intensiver diskutiert und in der Energiewende ein unabdingbares Standbein sein wird, wird es notwendig, dass sich der Markt Neubrunn positioniert, inwieweit eine Flächennutzungsplanänderung bzw. eine Bebauungsplanaufstellung für FF-PVA erfolgen sollen, bzw. solche unterstützt werden würde.

Benötigt würden grundsätzlich zusammenhängende Flächen in einer Größe von ca. 10 ha in südgeneigter Hanglage. Idealerweise sollten die Flächen mit einer schlechten Bodenqualität versehen sein, um die landwirtschaftliche Nutzung von guten Bodenflächen nicht zu beeinträchtigen.

Um den Markt Neubrunn im Rahmen der Energiewende ggfs. weiter strategisch zur Gemeinde mit erneuerbarer Energienutzung zu entwickeln, wäre zu überlegen, inwieweit die Zulassung und Unterstützung der Ausweisung für Flächen für FF-PVA eine sinnvolle, wenn nicht notwendige Ergänzung zu den bestehenden Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen auf diversen Dachflächen erfolgt.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass aktuell keine Freiflächen für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen.

Beschluss:

Von der Ausweisung von Flächen für FF-PVA wird aktuell abgesehen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 Kläranlage Neubrunn; Auftrag Anschlussprüfung an Wertheim-Urphar

Das Wasserwirtschaftsamt wünscht vor weiteren Schritten zur Sanierung der Kläranlage Neubrunn, dass neben dem Anschluss an die Kläranlage Holzkirchhausen und dem Eigenbau auch der Anschluss an die Kläranlage in Wertheim-Urphar geprüft wird. Es soll zunächst die grundsätzliche Umsetzbarkeit geprüft werden. Hierzu gehören auch die gegebenenfalls durch den Anschluss ausgelösten Maßnahmen und die Klärung der technischen und wirtschaftlichen Anschlussbedingungen. Erst wenn sich eine realistische Aussicht auf einen Anschluss abzeichnet, sind vertiefende Untersuchungen erforderlich.

Herr Prof. Dr.-Ing. Steinmann, welcher den Markt Neubrunn auf dem bisherigen Abklärungsweg in dieser Angelegenheit begleitet hat schätzt die Ausgaben des Marktes Neubrunn für die Grundabschätzung auf rund 4.800,00 €. Die bereits erarbeiteten Ergebnisse der Studie über den Anschluss nach Holzkirchhausen können in diesem Zusammenhang einfließen und müssen nicht neu erarbeitet werden.

Herr Prof. Dr.-Ing. Steinmann wurde durch den Ersten Bürgermeister bereits beauftragt, damit die Abstimmungsgespräche zeitnah erfolgen können,

TOP 11.2 Änderung des Steuersatzes im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Betrieb des Marktes Neubrunn; Auswirkungen für das Jahr 2022

Der § 24 UStG, welcher die Pauschalbesteuerung des Forstbetriebes regelt, wurde wie bereits in der Sitzung vom 14.07.2021 mitgeteilt, geändert und lässt diese Pauschalbesteuerung nunmehr nur noch zu, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im Vorjahr 600.000 € nicht überschritten hat.

Als Unternehmer wird umsatzsteuerrechtlich der Markt Neubrunn mit all seinen der Umsatzsteuer unterliegenden „Betrieben“ herangezogen. Dies bedeutet, in diese Betrachtung ist neben dem Forst auch der Bereich der Wasserversorgung und der Bereich Freibad mit einzubeziehen. Umsatz = verkürzt dargestellt; Einnahmen aus Verkäufen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatz Wasserversorgung 2021 =	283.988,66 €
Umsatz Freibad 2021 =	21.016,90 €
Umsatz Forst 2021=	31.897,64 €
Gesamt =	**336.903,20 €**

Der Umsatz liegt somit im Jahr 2021 unter dem „Grenzwert“ von 600.000 €. Die Pauschalbesteuerung kann auch im Jahr 2022 im Bereich Forst beibehalten werden. Ein Wechsel zur Regelbesteuerung wird aller Vorrausicht nach zum Jahr 2023 erfolgen müssen, wenn § 2 b USTG auch für die Kommunen anzuwenden ist.

Die Thematik wird weiterhin beobachtet und das Gremium bei Bedarf informiert.

TOP 11.3 Sanierung Zwischenmauer Friedhof Neubrunn; Finanzierung

In den Jahren 2020 / 2021 wurde die Zwischenmauer auf dem Friedhof Neubrunn saniert. Nachdem die statischen Probleme der Mauer bekannt waren, wurde nach der Ermittlung der möglichen und notwendigen Gegenmaßnahmen der Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gestellt. Nachdem dieser vorlag, wurden im August 2019 die möglichen Förderstellen hinsichtlich einer Förderung eingebunden. Nachdem seitens der Förderstellen, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Landesstiftung Bayern und der Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken die Freigaben zum vorzeitigen Baubeginn vorlagen, erfolgte die Ausschreibung der Maßnahmen Grabrückbau und Wiederherstellung sowie der Mauersanierungsarbeiten. Die Maßnahme wurde ursprünglich mit einem Ausgabenumfang von rund 132.000 € veranschlagt. Durch die Notwendigkeit der Verlängerung der Mikropfähle, welche zur Stabilisierung der Mauer eingebaut wurden, ergaben sich ebenso Mehrkosten, wie durch den Umstand, dass die Fehlstellen an der Mauer ebenso ausgebessert wurden, wie die schadhafte Mauerkrone. Diese Arbeiten führten ebenso wie die notwendigen Fundamentarbeiten an den Gräbern zu Mehrausgaben. Über diese Mehrausgaben wurde das Gremium im Verlauf der Maßnahme in den Gemeinderatssitzungen jeweils informiert, bzw. wurden Nachträge gebilligt. Nach Abschluss der Maßnahme, Abnahme der Sanierungsarbeiten am 15.10.2020, Abnahme der Arbeiten an den Gräbern im September 2021 summierten sich die Ausgaben auf 166.803,26 €. An diesen Ausgaben beteiligten sich die Förderstellen durch Ausreichung der Förderungen bis Mitte Dezember 2021 wie folgt:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	**10.025 €**
Bezirk Unterfranken; Unterfränkische Kulturstiftung	**5.000 €**

Bayerische Landesstiftung **4.000 €**

Für diese finanzielle Unterstützung erfolgt ein ausdrücklicher Dank.

TOP 11.4 Solarladestation für E-Bikes

Für die Errichtung von Solarladestationen für E-Bikes gibt es eine Förderung.
Diese könnten in Neubrunn am Kneippbecken oder Schwimmbad und in Böttigheim am Radweg installiert werden.
Der Gemeinderat befürwortet dies.

TOP 12 Anfragen

TOP 12.1 Besichtigung des neuen Feuerwehrhauses

Gemeinderat Edmund Bimmer fragt, ob das Feuerwehrhaus in Neubrunn besichtigt werden kann, damit der Gemeinderat sich ein Bild über den Baufortschritt machen kann.
Dies wird veranlasst.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin